

Quellen zur bevölkerungsstatistischen Regionalstruktur des schwäbisch-fränkischen Raumes im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit (bis 1648)

VON VOLKER TRUGENBERGER

Unter dem Oberbegriff »Bevölkerungsstatistik« werden in der modernen Statistikwissenschaft zwei verschiedene statistische Beschreibungen menschlicher Populationen zusammengefaßt, nämlich zum einen die Beschreibung der Bevölkerungsstruktur, das heißt der Anzahl und Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand zu einem gewissen Zeitpunkt, und zum anderen die Beschreibung demographischer Prozesse wie Geburten, Todesfälle oder Heiraten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, mit anderen Worten: zum einen die Statistik des Bevölkerungsstandes, zum anderen die Statistik der Bevölkerungsbewegung¹.

Einzigartige und beinahe einzige Quellen für die Analyse demographischer Prozesse in der frühen Neuzeit sind die Kirchenbücher, die an dieser Stelle jedoch nicht näher behandelt werden müssen, da es ausschließlich um Quellen zur bevölkerungsstatistischen Regionalstruktur geht. Die Regionalstruktur, worunter die räumliche Bevölkerungsverteilung zu verstehen ist, ist neben der Vitalstruktur, das heißt der Gliederung der Bevölkerung nach dem Alter und dem Geschlecht, und der Sozialstruktur, das heißt der Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstand und den sozio-ökonomischen Verhältnissen, eine der drei Strukturkomponenten, in die in der modernen wissenschaftlichen Demographie die Bevölkerungsstruktur untergliedert wird².

Bei dem zentralen Begriff »Bevölkerung« wird in der Statistikwissenschaft unterschieden zwischen ständiger Wohnbevölkerung, wohnberechtigter Bevölkerung, ortsanwesender Bevölkerung und Stammsitzbevölkerung. Unter Wohnbevölkerung werden diejenigen Personen zusammengefaßt, die in der Beobachtungsgemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben. Unter dem Begriff wohnberechtigte Bevölkerung werden zusätzlich diejenigen Personen hinzugerechnet, die in der Beobachtungsgemeinde einen zweiten Wohnsitz haben, jedoch zur Wohnbevölkerung einer anderen Gemeinde gehören, auf den historischen Bereich übertragen also Personen, die in einem bestimmten Ort zwar ihr Bürgerrecht haben, aber in einem anderen wohnen. Ortsanwesende Bevölkerung umfaßt alle Personen, die zum Zeitpunkt der Zählung in einem bestimmten Ort anwesend sind. Unter Stammsitzbevölkerung schließlich versteht man diejenigen Personen aus einem Ort, deren Familien ihren Wohnsitz in diesem Ort haben, gleich ob die Personen zur Wohnbevölkerung des Ortes gehören oder nicht³.

Zur Untersuchung der Bevölkerungsstruktur bedient man sich heute eigens zu diesem

1 G. FEICHTINGER, *Bevölkerungsstatistik*, Berlin und New York 1973, S. 7, 17.

2 I. ESENWEIN-ROTHE, *Einführung in die Demographie. Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsprozeß aus der Sicht der Statistik (StatistStudd 10)*, Wiesbaden 1982, S. 25.

3 ESENWEIN-ROTHE (wie Anm. 2) S. 9-11.

Zweck durchgeführter statistischer Erhebungen, nämlich der Volkszählungen, die durch sogenannte Surveys, das heißt stichtagsbezogene Stichproben wie etwa Nacherhebungen oder Mikrozensuserhebungen, sowie durch Bestandsfortschreibungen aktualisiert werden. Der Bevölkerungshistoriker hingegen muß sich anderer Quellen bedienen. Solche Quellen können numerische Angaben sein, etwa die Zahl der Kommunikanten in den kirchlichen Visitationsprotokollen, aber auch Namenszusammenstellungen, wie sie in Steuerlisten begegnen, sowie Urkunden, Amtsbücher und Akten, aus denen sich die benötigten Informationen mit mehr oder weniger großem Aufwand gewinnen lassen. Allen diesen Quellen ist gemeinsam, daß sie, sieht man von den Anfängen der amtlichen Statistik im ehemaligen Herzogtum Württemberg am Ende des 16. Jahrhunderts ab⁴, nicht aus statistischem Interesse heraus angelegt wurden, schon gar nicht unter dem Gesichtspunkt von Fragestellungen der modernen Statistik. Sie wurden vielmehr aus anderen Gründen und für andere Zwecke niedergeschrieben, die fiskalischer, militärischer oder rechtlicher Natur sein können. Die meisten entstanden im Rahmen von Herrschaftsausübung, sei es Landes-, Grund- oder Leihherrschaft.

Diese Quellen sind deshalb allermeistens nicht auf räumlich-geographische Gebietseinheiten bezogen, sondern auf territoriale und administrative Gebietseinheiten, gelegentlich sogar auf reine Personenverbände. Es sind darin also nicht die Einwohner eines Ortes erwähnt, weil und wenn sie Einwohner dieses Ortes waren, sondern weil und wenn sie Untertanen, Zinspflichtige oder Leibeigene einer bestimmten Herrschaft waren. Da es im schwäbisch-fränkischen Raum (unter dem im folgenden Württemberg, Hohenzollern und Bayerisch-Schwaben verstanden werden soll) im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit eine Vielzahl unterschiedlichster Herrschaftsträger gab, ja es in manchen Gegenden, etwa Oberschwaben, sogar beinahe die Regel war, daß Landeshoheit, Steuerhoheit, Gerichtshoheit, Militärhoheit, grundherrliche und leibherrliche Rechte in verschiedenen Händen lagen, bedeutet dies, daß bevölkerungsstatistische Quellen zu einzelnen Gebieten oder Orten oft in den unterschiedlichsten Überlieferungen gesucht werden müssen, ohne daß man sicher sein kann, ein flächendeckendes Zahlenmaterial zu erhalten. Für die Ermittlung von Bevölkerungszahlen kommt als weitere Schwierigkeit hinzu, daß die Quellen in der Regel nicht Zahlen zur Gesamtbevölkerung eines Ortes oder einer größeren Verwaltungseinheit aufführen, sondern andere Angaben wie die Anzahl der Häuser, der Herdstätten, der Haushalte, der Bürger, der Musterungspflichtigen oder Kommunikanten, aus denen man auf die Bevölkerungszahl schließen muß.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen sollen nun einzelne für die bevölkerungsstatistische Regionalstruktur wichtige Quellengattungen in grober chronologischer Reihung vorgestellt werden, und zwar schwerpunktmäßig solche Quellen, die ortsübergreifende Aussagen ermöglichen. Im einzelnen handelt es sich dabei um den *Liber taxationis* des Bistums Konstanz 1353 (I), Masseneide gegen Abwanderung im H. Jahrhundert (II), Steuerlisten und Steuerbücher (III), Herdstättenlisten (IV), Musterungslisten (V), Huldigungslisten (VI), Lagerbücher (VII), Leibeigenen- und Untertanenverzeichnisse (VIII), Verzeichnisse der Gesamteinwohnerschaft einzelner Orte (IX), Rechnungen (X), Visitationsprotokolle (XI) sowie um die Anfänge einer Landesstatistik (XII).

4 M. SCHAAB, Die Anfänge einer Landesstatistik im Herzogtum Württemberg, in den Badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz, in: ZWürttLdG26 (1967) S. 89-112.

I

Für den oberschwäbischen Raum mit seiner territorialen Zersplitterung besitzen wir eine noch aus dem 14. Jahrhundert stammende bevölkerungstatistische Quelle, die um so interessanter ist, als sie unabhängig von der territorialherrschaftlichen Zugehörigkeit der einzelnen Orte aufgebaut ist. Gemeint ist der *Liber taxationis quarundam ecclesiarum et beneficiorum* der Diözese Konstanz vom Jahre 1353, der aus der Konstanzer Bistumsüberlieferung stammt. Wendelin Haid hat diese Quelle bereits 1870 veröffentlicht⁵. Es handelt sich dabei um den ersten Teil einer vierteiligen Papierhandschrift, der Pfarrbeschreibungen der Pfarreien in elf Dekanaten des nördlichen Bodenseeraumes, nämlich Friesenhofen, Grünenbach, Sigmarszell, Ravensburg, Ailingen, Leutkirch bei Überlingen, Saulgau, Haisterkirch, Sulmetingen, Rieden und Dietenheim zum Inhalt hat. Neben den Einkommen und Lasten der Pfründen werden in der Regel auch die Patronatsherren genannt, die Entfernung von Konstanz und, was die Quelle bevölkerungsgeschichtlich so wertvoll macht, die Anzahl der *domicilia* der einzelnen Pfarreien. Unter *domicilia*, sind wohl die zu einer Pfarrei gehörenden Häuser, vielleicht auch die Haushalte, zu verstehen. Wie viele Personen durchschnittlich ein *domicilium* umfaßte, geht aus der Quelle nicht hervor. Aufgrund des großen räumlichen Bereichs, den der *Liber taxationis* abdeckt, ist er dennoch eine hervorragende Quelle zur räumlichen Bevölkerungsstruktur. Hinzu kommt, daß vereinzelt nicht nur die Zahl der *domicilia* im Jahre 1353 angegeben wird, als, wie es in der Vorbemerkung der Quelle heißt, eigens eine *inquisicio de valore et redditibus omnium ecclesiarum parochialium, capellarum et altarium* gemacht wurde, sondern auch die Zahl der *domicilia* vor der großen Pest von 1348. So heißt es zum Beispiel in dem Eintrag über Herlazhofen, daß die Pfarrei vor der Pest 40 *domicilia* gehabt habe, nun aber seien dort kaum 22. Einschränkend dürfen allerdings zwei Gesichtspunkte nicht verschwiegen werden: erstens die Tatsache, daß nicht bei allen Pfarreien die Zahl der zugehörigen *domicilia* genannt wird, und zweitens, daß sich die Zahl der *domicilia* immer auf Pfarreien bezieht, nicht auf Siedlungsplätze. Da eine Pfarrei mit ihren Filialkapellen mehrere Orte und Weiler umfassen konnte, können sich auch die zu der Pfarrei gehörenden *domicilia* durchaus auf verschiedene Siedlungsplätze verteilen. So sind zum Beispiel in den 150 *domicilia* der Pfarrei Oberteuringen bei Friedrichshafen auch die fünf Filialorte Schnetzenhausen, Bavendorf, Hepbach, Bergheim und Ettmannsschmid mitgerechnet, wobei die Zahl hier wie auch in anderen Fällen gerundet, vielleicht sogar geschätzt sein dürfte.

II

Im gesamten südwestdeutschen Raum gab es im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts Versuche der Herrschaften, die Mobilität der Untertanen einzudämmen, das heißt ihre Abwanderung zu verhindern. Die Einwohner ganzer Orte mußten in regelrechten Schwurveranstaltungen schwören, nicht aus der Herrschaft wegzuziehen und auch nicht ihre Güter in den Bereich und die Gewalt anderer Herrschaften zu verbringen⁶. Die Ursachen für

5 W. HAID, *Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Diocesi Constantiensi de anno 1353*, in: *FreibDiözArch5* (1870) S. 1-118, hier S. 5-65.

6 Dazu grundlegend: H.-M. MAURER, *Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte*, in: *ZWürttLdG39* (1980) S. 30-99; zu

diese drastische Einschränkung der räumlichen Mobilität sind vor allem in dem durch die Pestwellen von 1347-1350, 1357-1362, 1370-1376 und 1380-1383 verursachten großen Bevölkerungsrückgang und in der dadurch ausgelösten sogenannten spätmittelalterlichen Agrarkrise zu sehen. Rechtliche Handhabe für die Eide war in der Regel die Leibeigenschaft, bei Stadtbürgern, die hinsichtlich der Leibeigenschaft privilegiert waren, stützte man sich offensichtlich auf andere Rechtstitel.

Erhalten sind Urkunden über Schwurveranstaltungen gegen die Abwanderung aus dem Herrschaftsgebiet der Markgrafen von Baden-Hachberg (Achkarren und Rimsingen), der Markgrafen von Baden (Pforzheim, Durlach, Steinbach, Ettlingen, Baden-Baden), der Deutschordenskommende Freiburg (Wasenweiler), der Herren von Hohenlohe (Ohringen), des Klosters Schussenried und nicht zuletzt der Grafen von Württemberg. Die meisten dieser Urkunden führen die Eidleistenden namentlich auf und stellen damit eine bevölkerungsgeschichtliche Quelle erster Ordnung dar. Es ist das Verdienst von Hans-Martin Maurer, darauf aufmerksam gemacht und diese Quellengattung für den Bereich der Grafschaft Württemberg erstmals bevölkerungsstatistisch ausgewertet zu haben.

Unter den südwestdeutschen Schwurveranstaltungen sind die der württembergischen Grafen aufgrund der Planmäßigkeit und der regionalen Breite der Durchführung mit ihren insgesamt 2425 in den Urkunden genannten Personen sicher die bevölkerungsstatistisch bedeutendsten, da sie nicht nur auf einzelne Orte beschränkt sind, sondern die Bevölkerung eines großen Teils eines Territoriums dokumentieren. Überliefert sind Urkunden von insgesamt 15 Schwurveranstaltungen: 1382/83 schworen 1451 Personen aus sieben Städten und 43 Dörfern, sich nicht der Herrschaft Württemberg zu entfremden, 1396/97 waren es noch einmal 974 Personen aus drei Städten und zehn Dörfern. Während 1382/83 offensichtlich nur die Wohlhabenden zur Eidesleistung erscheinen mußten, ist davon auszugehen, daß 1396/97 alle Männer zumindest der Orte, in denen Schwurveranstaltungen stattfanden, schwören mußten und somit in den darüber ausgestellten Urkunden erfaßt wurden.

Solche Urkunden aus den Jahren 1396 und 1397 sind über Schwurveranstaltungen in Markgröningen, Brackenheim, Münsingen und Pfullingen überliefert, auf denen sich nicht nur die Einwohnerschaft der genannten Orte der Herrschaft verpflichteten, sondern auch die Einwohner der umliegenden Dörfer oder zumindest Vertreter der Einwohnerschaft dieser Dörfer. Die Geistlichen wurden nicht vereidigt, auch die landesherrlichen Beamten wie Vögte und Keller erscheinen im Unterschied zu den Schultheißen nicht in den Namenslisten. Ferner sind in den Urkunden von 1396/97 nur sieben Knechte als solche genannt. Es sind dies sicherlich nicht alle Knechte in den einzelnen Orten, sondern es ist meines Erachtens wahrscheinlich davon auszugehen, daß es sich dabei um Knechte handelt, die Vermögenswerte besaßen. Maurer schließt allerdings nicht aus, daß die übrigen Knechte zwar namentlich aufgeführt, aber nicht ausdrücklich als Knechte bezeichnet werden. Frauen (wohl Witwen) erscheinen nur im Pfullinger Schwörbrief, während in den übrigen nur Männer als Eidleistende aufgeführt sind, die - soweit sie Familie hatten - für ihren gesamten Haushalt, also auch für ihre Ehefrauen und Kinder, schworen. Markgröninger Ausbürger, also Leute, die in

den Eiden im Bereich der badischen Markgrafschaften und des Klosters Schussenried vgl. auch C. ULBRICH, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (VeröffMaxPlanckInstG 58), Göttingen 1979, S. 220-221, 266.

Markgröningen zwar Besitz hatten, aber nicht dort wohnten, kommen in dem in dieser Stadt ausgestellten Schwörbrief vor, in den übrigen Urkunden werden keine Ausbürger genannt. Es ist deshalb zu fragen, ob es nur in Markgröningen Ausbürger gab oder ob auch unter den Schwörenden der anderen Orte Ausbürger dabei waren, aber nicht ausdrücklich als solche aufgeführt sind. Eine weitere offene Frage ist, ob wirklich alle männlichen Einwohner beziehungsweise württembergischen Untertanen der auf den Schwurveranstaltungen vertretenen Orte den Eid leisteten. Im Pfullinger Schwörbrief zumindest könnte es sich bei den aufgeführten Bewohnern der beiden Nachbarorte Pliezhausen und Unterhausen auch um eine Delegation gehandelt haben, nicht um die gesamte männliche Einwohnerschaft, da jeweils nur fünf Namen in der Urkunde stehen.

III

Als bevölkerungsstatistische Quellen allererster Ordnung sind Steuerlisten und Steuerbücher jeglicher Art anzusehen - in der Forschung schon lange bekannt und häufig ausgewertet. Während Steuerbücher Zusammenstellungen der steuerbaren Güter der einzelnen Steuerpflichtigen enthalten, sind in den Steuerlisten in den meisten Fällen die Steuerbeträge der jeweiligen Steuerzahler aufgeführt. Zur Steuer veranlagt wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit in der Regel die einzelnen Haushalte, nicht Personen. Grundlage der Besteuerung war das Vermögen, gelegentlich mußten auch Löhne und Besoldungen versteuert werden. Die Haushalte ohne Vermögen hatten oft einen bestimmten, wenn auch geringen Mindeststeuerbetrag zu entrichten.

Von den Vermögenssteuern dieser Art unterscheidet sich grundsätzlich die Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs, die auf dem Wormser Reichstag von 1495 zur militärischen Sicherung des Reiches, in erster Linie aber zum Unterhalt des neugeschaffenen Reichskammergerichts beschlossen wurde. Bei dem Gemeinen Pfennig handelt es sich nämlich um eine Kopfsteuer, zu der nicht die Haushalte herangezogen wurden, sondern alle Personen über 15 Jahre, also alle Männer und Frauen einschließlich des Gesindes. Jeder Steuerzahler hatte mindestens $\frac{1}{2}$ fl zu bezahlen. Wer über 500fl besaß, zahlte $\frac{1}{2}$ fl, wer über 1000fl besaß, 1 fl; Juden hatten ohne Rücksicht auf das Alter 1 fl sowie eine Vermögenssteuer zu entrichten⁷. Nach Jürgen Sydow sind Einzugslisten des Gemeinen Pfennigs nicht allzu zahlreich in den deutschen Archiven überliefert⁸. Für den schwäbischen Raum sei auf die von Sydow edierten Listen des Klosters Bebenhausen von 1496/97 hingewiesen, in denen ortsweise die Steuerzahler aus dem Herrschaftsgebiet des Klosters namentlich genannt sind⁹.

Bei den Vermögenssteuern gab es zwei verschiedene Arten der Steuererhebung: die Repartitions- und die Quotitätssteuern¹⁰. Bei Repartitionssteuern stand der Betrag fest, den

7 P.-J. SCHULER, Die Einzugsliste des Gemeinen Pfennigs von 1497 im Herzogtum Württemberg, in: Beiträge zur Süddeutschen Münzgeschichte. Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Württembergischen Vereins für Münzkunde e.V., Stuttgart 1976, S. 101-122, hier S. 103-104.

8 J. SYDOW, Einzugslisten des Gemeinen Pfennigs aus den Dörfern des Klosters Bebenhausen, in: Der Sülchgau 1969, S. 35-49, hier S. 35.

9 HStA Stuttgart A474 Bü 6 fol. 30-95.

10 V.ERNST, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, in: WürttJbbStatLdKde 1904, I, S. 55-90; II, S. 78-119, hier II, S. 82-95.

die Steuer erbringen sollte, und wurde unter den Steuerzahlern gemäß deren Vermögen umgelegt. Repartitionssteuern sind zum Beispiel die sogenannten gewöhnlichen Steuern, die die württembergischen Städte und Dörfer dem Landesherrn jährlich seit dem Spätmittelalter zu entrichten hatten, die Gemeindeumlagen, aber auch die meisten außerordentlichen Steuern (Schätzungen) wie etwa die vorderösterreichischen Steuern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts". Bei landesweit erhobenen Repartitionssteuern wurde die Steuersumme zunächst auf die Ämter umgelegt, dann die Teilsumme der einzelnen Ämter auf die jeweiligen Amtsorte und schließlich der Betrag, den der Ort aufzubringen hatte, auf die Steuerpflichtigen. Repartitionssteuern waren gerade bei außerordentlichen, von den Ständen zu bewilligenden Steuern sehr beliebt. Bei den Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen konnte man nämlich in diesem Fall über feste Summen sprechen. Außerdem ermöglichten sie den für den Steuereinzug zuständigen Ständen, den Landesherrn weitgehend über die Vermögensverhältnisse und damit über die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Untertanen im unklaren zu lassen.

Bei Quotitätssteuern hingegen war der Steuerertrag nicht von vornherein bekannt. Die Steuerpflichtigen hatten einen bestimmten Prozentsatz ihres Vermögens (gelegentlich auch ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) als Steuer abzuführen, etwa bei einer 1470 durchgeführten Schätzung im Uracher Landesteil der Grafschaft Württemberg 5 %¹¹ oder bei den auf den Speyerer Reichstagen von 1542 und 1544 beschlossenen Türkensteuern 0,5 % des Vermögens und 1,67% von Löhnen und Besoldungen¹². Es kommt aber auch vor, daß für bestimmte Besitzarten feste Beträge als Steuersatz festgelegt wurden. So stellte das Kloster Weingarten 1607 für die Höfe, für die ihm seitens der Landvogtei Schwaben die Steuerhoheit überlassen worden war, einen Steueransatz auf, nach dem für jede Jauchert Acker und jede Mannsmahd Wiesen 3 Kreuzer zu entrichten waren, während Eigengüter und Vieh für je 10 fl ihres Schätzwertes mit 2 Kreuzern veranschlagt wurden¹³.

Da die Umlegung der Repartitionssteuern auf die einzelnen Steuerzahler gemeindeweise erfolgte, sind Repartitionssteuerlisten ebenso wie die Steuerbücher, die der Steuerveranlagung zugrunde lagen, praktisch nur von einzelnen Orten überliefert, nicht von größeren zusammenhängenden Territorialeinheiten. Die Umlegung auf Gemeindeebene hatte zur Folge, daß auch Personen zur Steuer veranlagt wurden, die zwar nicht in der betreffenden Gemeinde wohnten, aber hier Besitz hatten, bei einer bevölkerungsstatistischen Auswertung also nicht unter die Wohnbevölkerung gerechnet werden dürfen. Diese Personen wurden häufig unter einer eigenen Rubrik »Aussteuer« oder »Ausleute« geführt, doch muß dies nicht der Fall sein. Umgekehrt können unter dieser Rubrik auch Steuerzahler geführt worden sein, die zwar in der betreffenden Gemeinde ihren Haushalt hatten, aber über keinen eigenen Hausbesitz verfügten, also *bausgenossen* in der zeitgenössischen Ausdrucksweise. In Leonberger Steuerlisten aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts werden die Steuerzahler, die über keinen Hausbesitz in Leonberg verfügten, 1613 unter der Rubrik Hausgenossen genannt, 1614 unter der Rubrik

11 F. QUARTHAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Osterreich (SchrrSüdwestdtLdKde 16), Stuttgart 1980, S. 110.

12 ERNST (wie Anm. 10) II, S. 114.

13 J. Chr. Lünig Das Teutsche Reichs-Archiv, 2, Leipzig 1713, S. 675-685, 726-733.

14 G. WIELAND, Eine Steuerliste als Zeugnis aus dem Dreißigjährigen Krieg. Kriegsbedingte Veränderungen in vier Ämtern der Landvogtei Schwaben (Fischbach, Dürnast, Wolketsweiler und Ringenweiler), in: SchrrVGBodensee98 (1980) S. 13-110, hier S.36.

Aussteuer, gleichgültig ob sie in Leonberg wohnten oder nicht¹⁵. Wir haben also das bevölkerungsstatistische Problem, die Steuerzahler, die zur Wohnbevölkerung zu rechnen sind, nicht oder nur schwer von den Steuerzahlern unterscheiden zu können, die nicht zur Wohnbevölkerung gehören.

Bei Quotitätssteuern dagegen, soweit sie landesweit erhoben wurden, gibt es die Tendenz, die einzelnen Steuerzahler nur einmal, in ihrem Hauptwohnsitz, zu veranlagern. Bei der Schätzung, die 1470 im Uracher Landesteil der Grafschaft Württemberg erhoben wurde, wurde dies zumindest auf Ämterebene so gehalten. Immer wieder begegnet hier deshalb der Vermerk *ist verschätzt zu...* Ausleute gibt es dennoch, es handelt sich dabei offensichtlich um Steuerpflichtige, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des jeweiligen Amtes hatten. Noch konsequenter war die Erhebung der Türkensteuer 1544/45 im Herzogtum Württemberg, hier gibt es keine Rubrik Aussteuer oder Ausleute mehr.

Die Türkensteuerlisten von 1542 und 1544/45, in denen im Unterschied zu den meisten anderen Steuerlisten auch das Gesinde (allerdings ohne die Lehrjungen) aufgeführt ist, sind sicher die sozial- und bevölkerungsgeschichtlich bedeutendste Quelle des 16. Jahrhunderts für den schwäbisch-fränkischen Raum, da sie nicht nur für das Herzogtum Württemberg beinahe geschlossen erhalten sind (die Listen von 1544/45), sondern auch für andere Territorien wie etwa das der Reichsstadt Ulm¹⁶. Dennoch soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, sind sie doch von Karl-Otto Bull bereits mehrfach ausführlich vorgestellt worden¹⁷.

Hier behandelt werden muß allerdings die Methode, mit der Bull von der in den Steuerlisten überlieferten Zahl der Steuerzahler auf die Zahl der Gesamtbevölkerung schließt. Bull multipliziert die Anzahl der männlichen Haushaltsvorstände mit dem Faktor 4, die der weiblichen Haushaltsvorstände mit 3 und die der Vormundschaften mit 2, während er die Anzahl der Knechte und Mägde direkt aus der Steuerliste übernimmt. Er nimmt also an, daß bei den männlichen Steuerpflichtigen die Familie durchschnittlich aus Mann, Frau und zwei Kindern bestand, bei den weiblichen aus einer Witwe mit zwei Kindern und daß Vormundschaften durchschnittlich auch zwei Kinder umfaßten. Dieselbe Endzahl für die Gesamtbevölkerung erhält man auch, wenn man die Anzahl der selbständigen Haushalte (also ohne das Gesinde) mit dem Faktor 4 multipliziert. Andere Multiplikationsfaktoren, mit denen man schon versucht hat, anhand unterschiedlichster Steuerlisten von der Zahl der Steuerpflichtigen

15 StadtA Leonberg, Steuerlisten 1613 und 1614.

16 Vgl. H. GREES, Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben (Tübinger-GeographStudd 58), Tübingen 1975, S. 162-163; hier auch der Hinweis auf zwei weitere Ulmer Land- und Türkensteuerbücher aus der Zeit um 1600, das eine von 1600 für die Untere Herrschaft, das andere, angelegt 1604, für die Herrschaft Werdenberg, Leipheim, Riedheim und Wain.

17 K.-O. BULL, Die Türkensteuerlisten als Geschichtsquelle. Aufschlüsse über die wirtschaftliche und soziale Struktur des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: BeitrLdKde (Beil-StaatsanzeigerBadWürtt) 1974/2 S. 5-11; K.-O. BULL, Die durchschnittlichen Vermögen in den altwürttembergischen Städten und Dörfern um 1545 nach den Türkensteuerlisten, in: HistAtlas-BadWürttXII,1, 1975; K.-O. BULL, Die württembergischen Türkensteuerlisten von 1544/45 und ihre Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: W. EHBRECHT (Hg.), Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung (Städteforsch A7), Köln und Wien 1979, S. 101-110.

auf die Gesamtbevölkerung zu schließen, liegen zwischen 3,5 und 5,6¹⁸, ohne daß allerdings jeweils angegeben wird, was unter Gesamtbevölkerung zu verstehen ist: die Wohnbevölkerung, die ortsanwesende Bevölkerung, die wohnberechtigte Bevölkerung oder die Stammsitzbevölkerung. Für Gerd Wunder sind Umrechnungen von Haushaltszahlen auf Einwohnerzahlen »sehr ungenau und grob möglich«. Er begründet seine Ansicht damit, daß »nicht nur die Zahl der Kinder und Dienstboten in einem Haushalt, sondern auch die Praxis der Schreiber mit Zeit und Ort wechselt. Ob Stiefkinder gesondert aufgeführt werden oder im Haushalt des Stiefvaters mitgezählt sind, ist nicht ersichtlich. Witwen werden als solche genannt, ohne daß wir wissen, ob Kinder bei ihnen wohnen, aber Witwer sind nicht von den verheirateten Bürgern unterschieden«¹⁹.

Abgesehen von den Schwierigkeiten mit dem Multiplikationsfaktor gibt es zwei weitere Unsicherheitsfaktoren bei der bevölkerungsstatistischen Auswertung von Steuerlisten, sei es von Repartitions-, sei es von Quotitätssteuerlisten. Zum einen geht aus den Steuerlisten in aller Regel nicht hervor, wie viele Personen sich hinter steuerzahlenden Körperschaften wie etwa den Spitälern oder Beginenhäusern verbergen, und zum anderen gab es ja auch steuerfreie Personen und Institutionen, die erst gar nicht in den Listen erscheinen²⁰. Dies trifft vor allem für die Geistlichkeit zu, aber es ist zum Beispiel aus dem 15. Jahrhundert auch eine Vielzahl von Steuerbefreiungen der Grafen von Württemberg für landesherrliche Beamte überliefert²¹.

IV

Relativ häufig begegnet man Quellen, die die Zahl der Herdstätten (Feuerstellen) angeben. Als Beispiele sei auf zwei Erhebungen über die Herdstätten in Württemberg näher eingegangen - die eine aus den siebziger oder achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, die andere aus dem Jahre 1525. Bei der letzteren²² ging es eindeutig um ein fiskalisches Interesse. Erhoben wurde nämlich ortsweise der Wert der Häuser (Herdstätten) mit dem Namen ihrer Besitzer, das Vermögen der Personen ohne Hausbesitz sowie die Anzahl der Habenichtse; Gesinde nennen die Listen nicht. Damit sind die Herdstättenlisten von 1525 als bevölkerungsgeschichtliche Quellen mit Quotitätssteuerlisten zu vergleichen.

Anders verhält es sich bei der 40 Jahre zuvor durchgeführten Umfrage. Ihre Datierung ist nicht ganz klar. Ein Registraturvermerk datiert sie zwar in das Jahr 1477, wohl aufgrund einer zusammen mit ihr überlieferten Musterungsliste der Stadt Wildberg aus diesem Jahr. Da jedoch sowohl Orte des Stuttgarter als auch des Uracher Landsteils erfaßt wurden, dürfte sie mit Fritz Ernst eher aus der Zeit nach der Wiedervereinigung Württembergs, also aus den

18 Vgl. die Zusammenstellung von Erdmann Weyrauch, in: I.BÁTORI und E.WEYRAUCH, Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert (SpätMAFrüheNZt 11), Stuttgart 1982, S. 38.

19 G.WUNDER, Gesellschaft und Bürgerschaft, in: W.BERNHARDT (Hg.), Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive in Baden-Württemberg, Sigmaringen 1981, S. 149-155, hier S. 152.

20 Vgl. das Beispiel der Augsburger Steuerbücher: C.P. CLASEN, Die Augsburger Steuerbücher um 1600, Augsburg 1976, S. 36-38.

21 Vgl. ERNST (wie Anm. 10) I, S. 66-68.

22 HStA Stuttgart A54a St 19-63.

Jahren nach 1482, stammen²³. Bei dieser Umfrage wurden - abgesehen von der Wildberger Liste (die möglicherweise nicht in diesen Zusammenhang gehört) - keine Namen erhoben, sondern die Städte und Ämter meldeten nur die Zahlen der Herdstätten in den einzelnen Orten. Erhalten sind Berichte von 22 Städten und Ämtern, nämlich Stuttgart (nur das Amt), Tübingen, Urach, Schorndorf, Backnang und Reichenberg, Waiblingen, Cannstatt, Vaihingen, Markgröningen, Bietigheim, Brackenheim, Marbach, Balingen, Herrenberg, Böblingen, Leonberg, Rosenfeld, Wildberg, Hornberg mit St. Georgen, Nagold mit Dornstetten und Dornhan sowie Neuenbürg und Calw²⁴. Die Erhebung wurde also sicher landesweit aufgrund eines heute allerdings nicht mehr erhaltenen Ausschreibens des Grafen Eberhard im Bart durchgeführt. Wie aus den erhaltenen Berichten geschlossen werden kann, ging es dem Grafen dabei nicht um die Zahl der Herdstätten oder Häuser in seinem Herrschaftsbereich, sondern um die wehrhaften oder, wie es im Bericht des Amtes Tübingen heißt, *werlichen* Männer, die darin wohnten. Gemeldet wurde nämlich meistens nur die Anzahl derjenigen Herdstätten, *da mann innen sind*, außerdem die Anzahl der ledigen und deshalb über keine eigene Herdstatt verfügenden Männer über 18 Jahre sowie die der Knechte.

Interessant sind nun diejenigen Meldungen, die darüber hinausgehende Zahlen nach Stuttgart berichteten. In Backnang und Schorndorf wurden zum Beispiel neben den Feuerstätten und den ledigen Gesellen auch Hausgenossen aufgeführt, also Haushalte ohne eigenen Hausbesitz. In Backnang kommen ebenso wie in Markgröningen, Bietigheim, Balingen, Nagold und Rosenfeld die Herdstätten der Witwen hinzu. In Waiblingen wurden Knechte und Mägde gezählt. Wenn hier das weibliche Gesinde mitaufgeführt wurde, schließt die Zahl der Haushalte vielleicht auch die Witwenhaushalte ein. In Nagold wurde bei den Männerhaushalten unterschieden zwischen Herdstätten *vechtbarer* Männer und solcher *alter mann, die nitt fechtbar sind*, immerhin 41 von 259. In der Baiinger Zusammenstellung sind auch sieben Häuser genannt, die in der Stadt *dann oede stand*. Hier differenzierte man außerdem bei den Knechten sehr stark, man unterschied nämlich 1. Knechte, *die sich verenden und verwibent habend*; 2. ledige Knechte, *die miß berren sind*; 3. ledige Knechte, *die nicht miß herren sind*; und 4. Ackerknechte. Die Nennung von Knechten, *die nicht miß herren sind*, knapp 20 % aller ledigen Knechte im Amt, legt natürlich die Frage nahe, ob diese in den anderen Ämtern mitgezählt wurden oder nicht.

An der Umfrage über die Zahl der Herdstätten in der Grafschaft Württemberg sieht man sehr deutlich, mit wie vielen unterschiedlichen Angaben und offenen Fragen für die Auswertung man selbst bei landesweiten bevölkerungstatistischen Quellen des Spätmittelalters zu rechnen hat.

V

Neben den Steuerlisten sind die Musterungslisten oder Musterregister sicher die verbreitetsten Quellen für die Bevölkerungsstatistik des schwäbisch-fränkischen Raumes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Allein aus dem Herzogtum Württemberg sind aus der Zeit bis 1618 498 dieser Register im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erhalten²⁵. Jeder waffenfähige Bürger

23 F. ERNST, Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters, Stuttgart 1933, S. 78 Anm. 254.

24 HStA Stuttgart A 602 WR 4326.

25 HStA Stuttgart A 28a.

mußte damals eine Bewaffnung besitzen, eine Hellebarde, einen Spieß, eine Büchse oder einen Harnisch. Die Art der Bewaffnung wurde ihm, so im Württembergischen, bei der Bürgeraufnahme vorgeschrieben²⁶. Wie wir bei den Herdstättenlisten gesehen haben, gab es im 15. Jahrhundert erste Versuche der Landesherren, sich einen Überblick über die Zahl und Ausrüstung ihrer wehrfähigen Untertanen zu verschaffen, im 16. Jahrhundert wurden dann regelmäßig Musterungen durchgeführt, von denen häufig Musterregister erhalten sind. Diese führen in der Regel nach Orten gegliedert die Gemusterten namentlich mit ihrer Waffe auf. Meist sind sie nach Waffengattungen und Einsatzfähigkeit (Wahlen) untergliedert.

Noch umfangreichere Angaben sind in vier Musterregisterbänden enthalten, die eine 1614/15 in der Grafschaft Hohenberg durchgeführte Musterung dokumentieren und die Karl Otto Müller 1916 in den Württembergischen Jahrbüchern ausführlich vorgestellt und bevölkerungsstatistisch ausgewertet hat²⁷. Darin finden sich nämlich zusätzlich noch Angaben zur Vital- und Sozialstruktur, da bei den Gemusterten zwar nicht immer, aber meistens ihr Alter vermerkt ist und Angaben zum Vermögen, Acker- und Pferdebesitz gemacht werden. Außerdem werden teilweise die Witwen und Männer über 60 Jahre aufgeführt sowie die Bürgersöhne, deren Eltern gestorben waren, beziehungsweise die Witwen, die erwachsene Söhne und Vermögen hatten. Vereinzelt werden erwachsene ledige Söhne jedoch auch selbst unter den Gemusterten genannt.

Müller hat die Zahl der Wehrfähigen gleichgesetzt mit der Zahl der Familien, also mit der Zahl der Haushalte, indem er postuliert hat, daß die Zahl der gemusterten Ledigen ohne eigenen Haushalt in etwa der Zahl der Haushalte entspreche, die niemanden zur Musterung entsandten, also der Zahl der Witwenhaushalte und der Haushalte der über 60jährigen²⁸. Diese Annahme läßt sich mit gleichzeitigem altwürttembergischem Material überprüfen, beispielsweise mit Unterlagen über das Amt Leonberg. Hier wurde am 15. Februar 1603 eine Musterung abgehalten, deren Zahlen sich mit der im gesamten Herzogtum 1598 durchgeführten statistischen Erhebung der Haushalte vergleichen lassen²⁹. Da bei der Erhebung von 1598 nicht in allen Orten die Witwenhaushalte mitgezählt wurden, können nur 14 der 17 Amtsorte für den Vergleich herangezogen werden. Aus diesen 14 Orten wurden im Jahre 1603 1523 Personen gemustert bei 1643 Haushalten im Jahr 1598, es besteht also, bezogen auf die Haushaltszahl, eine Differenz von 7,3%. Bei größeren Orten mit mehr als 140 Haushalten kann die prozentuale Differenz noch geringer sein, bei kleineren Orten, wo bei der Ermittlung der prozentualen Differenz selbst kleine Abweichungen von ein oder zwei Personen beziehungsweise Haushalten natürlich viel stärker ins Gewicht fallen als bei den größeren Orten, können

26 V. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt. Sozialgeschichte der Stadt Leonberg im 16. Jahrhundert, Vaihingen/Enz 1984, S. 165.

27 K. O. MÜLLER, Die Musterregister der Grafschaft Hohenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Kriegsgeschichte, Familien- und Namenkunde, in: WürttJbbStatLdKde 1915, S. 136-179.

28 MÜLLER (wie Anm. 27) S. 140.

29 HStA Stuttgart A28a M444; A4 BÜ4. Die Haushaltszahlen von 1598 sind veröffentlicht in der Beschreibung des Oberamts Leonberg, hg. vom Württ. Statistischen Landesamt, zweite Bearb. Stuttgart 1930, S.397.

jedoch auch Differenzen von bis zu 40 % auftreten³⁰. Eine Gleichsetzung der Zahl der Musterungspflichtigen mit der der Haushalte dürfte für größere Gebietseinheiten, ja sogar für größere Orte also insoweit zulässig sein, als man davon ausgehen muß, daß letztere in der Regel zwischen 5 % und 10 % höher liegt. Für kleinere Orte muß eine solche Gleichsetzung aber doch mit einem großen Fragezeichen versehen werden.

Bei den Musterungen wurden die wehrfähigen Männer persönlich gemustert, doch zeigen einzelne Einträge sowohl in den hohenbergischen als auch in den württembergischen Registern, daß in den darüber angelegten Musterregistern gelegentlich auch Bürger aufgeführt sind, die in dem jeweiligen Ort aufgrund ihres Bürgerrechts zwar wohnberechtigt waren, aber nicht ortsanwesend. So heißt es zum Beispiel von Georg Ernst Schweikhard, einem Lautenisten, daß er *gleichwohl burger* zu Rottenburg-Ehingen sei, *aber nit allhier, sondern zu Prag*³¹, und in Leonberg ist 1597 von einem Bürger vermerkt, er sei zwar zu Unteröwisheim wohnhaft, habe aber in Leonberg die Rüstung³².

VI

In seiner Abhandlung über die Masseneide hat Hans-Martin Maurer gezeigt, wie sich im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden aus den Eiden gegen die Abwanderung im Laufe des 15. Jahrhunderts Huldigungseide der Untertanen beim Regierungswechsel entwickelten³³. Durch die Huldigung wurde von jedem einzelnen Untertanen das gegenseitige Treueverhältnis zwischen ihm und dem Landesherrn beschworen. Da es sich dabei um ein persönliches Verhältnis handelte, mußte der Eid bei jedem Regierungswechsel neu geleistet werden. Es wurden dazu richtiggehende Huldigungsveranstaltungen abgehalten, zu denen die Untertanen eines Ortes oder Amtes zusammengerufen wurden. Solche Huldigungsveranstaltungen scheinen allgemein im 15. und 16. Jahrhundert aufgekommen zu sein. Vereinzelt sind nun Namenslisten derjenigen überliefert, die Huldigung zu leisten hatten oder tatsächlich leisteten. Huldigungspflichtig waren je nach Herrschaft alle männlichen Untertanen einschließlich der Knechte, so etwa in der Deutschordenskomturei Altshausen³⁴, oder die Bürger

30 Beispiele:

Ort	Zahl der Haushalte	Zahl der Gemusterten	Differenz in %
	1598	1603	
Ditzingen	165	174	- 5,5
Eltingen	143	142	0,7
Gerlingen	233	221	5,2
Gebersheim	48	29	39,6
Münklingen	24	28	- 16,7
Warmbronn	50	39	22,0

31 MÜLLER (wie Anm. 27) S. 159.

32 HStA Stuttgart A 28a M 403 fol. 4v.

33 MAURER (wie Anm. 6) S. 40.

34 HStA Stuttgart B 347 Bü 86.

und Witwen, so etwa bei den Schenken von Limpurg³⁵. Beispielhaft sei die dem Deutschordenskomtur Johann Kaspar von Stadion 1626 geleistete Huldigung der Herrschaft Altshausen vorgestellt³⁶. Es gab verschiedene Eidesformeln, und zwar 1. für gemeine Untertanen (wobei die Untertanen in Pfrungen, wo der Deutsche Orden nur die niedergerichtliche Obrigkeit hatte, eine eigene Eidesformel schwören mußten), 2. für Leibeigene, 3. für Ammänner und Richter und 4. für die Dorfpfleger.

Die Huldigungspflichtigen wurden ortsweise in Listen erfaßt. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Orte Altshausen, Ebersbach, Hochberg, Luditsweiler, Kreenried, Mendelbeuren, Fleischwangen und Pfrungen sowie um mehrere Weiler und Höfe. In den Listen sind, wie bereits erwähnt, nur Männer genannt, und zwar sowohl Bürger als auch Beisitzer und Knechte. Teilweise, wie etwa bei der Liste des Ortes Kreenried, sind nur die Namen aufgeführt, ohne Angabe, ob es sich um Bürger oder Knechte handelt. Für Kreenried ist allerdings die Zahl von Bürgern und Knechten aus einem Zusatz des Schreibers zu entnehmen, der genau festgehalten hat, daß nach der Huldigung jeder der 33 *man* 1 *Vi* Maß Wein erhalten habe, jeder der zehn Knechte 1 Maß und jeder der acht Buben *Vi* Maß. In anderen Orten wurde die Bevölkerung nach Haushalten, genauer Häusern, erfaßt, denn Hausgenossen oder (wie es in der Quelle heißt) *hauswirte*, also Mieter mit eigenem Haushalt³⁷, werden zusammen mit dem Hausinhaber genannt.

Bevölkerungstatistisch nicht ganz einfach zu interpretieren ist die Behandlung des Gesindes, und zwar aus zweifachem Grunde. Da weckt zum einen eine Bemerkung in der Pfrungener Liste Mißtrauen, wo es heißt: *Welche jetz nachvolgende namen geschriben, seindt solche nit underthonen*. Bei den Namen, die folgen, handelt es sich ausschließlich um Knechte und den Roßhirt, wobei bei einem Knecht als Herkunftsangabe Kalkreute angegeben ist, das zum Salemer Amt Ostrach gehörte. Es handelt sich dabei also offensichtlich um Knechte, die aus anderen Herrschaften stammten. Damit stellt sich die Frage, wie sind diese Knechte in den Listen der anderen Orte behandelt? Fehlen sie in diesen Listen, oder sind sie dort unter den Huldigenden aufgeführt? Zum anderen werden unter den Bürgersöhnen auch Personen aufgelistet, die in anderen Orten in Diensten standen. So heißt es zum Beispiel von einem Burschen in Ebersbach: *dienet zue Freyburg*.

In den Huldigungslisten der Herrschaft Altshausen ist also die erwachsene männliche wohnberechtigte Bevölkerung, um die Terminologie der modernen Demographie zu verwenden, erfaßt. Spätestens hier muß man sich überlegen, welche bevölkerungstatistische Art von Bevölkerung man untersuchen will. Die wohnberechtigte Bevölkerung? Dann sind alle Namen in den Listen heranzuziehen. Die ständige Wohnbevölkerung? Dann dürfen Bürgersöhne, die sich als Knechte auswärts aufhielten, nicht mitgezählt werden. Die Stammsitzbevölkerung? In diesem Fall sind zwar die sich auswärts aufhaltenden Bürgersöhne mitzuzählen, nicht jedoch die Knechte, die anderswo ihren Stammwohnsitz hatten.

35 StA Ludwigsburg B 113 BÜ649: Zwei Verzeichnisse enthaltend die Namen der Bürger und Witwen zu Sommerhausen und Winterhausen, die am 26. Juni 1581 Erbhuldigung für Schenk Eberhard leisteten.

36 HStA Stuttgart B 347 BÜ86.

37 Zum Begriff *hauswirt* grundlegend WIELAND (wie Anm. 14) S. 36.

VII

Lagerbücher, auch als Beraine oder Urbare bezeichnet, sind nach der Definition von Gregor Richter »nach Herrschaften bzw. deren Teilbereichen angelegte Amtsbücher, die von Zeit zu Zeit erneuert werden und Angaben über die verschiedensten herrschaftlichen und obrigkeitlichen Rechte enthalten, hauptsächlich aber die im Regelfall an Liegenschaften haftenden Leistungsansprüche«³⁸. Im allgemeinen können aus dieser Quellengattung keine genauen bevölkerungsstatistischen Informationen gewonnen werden. Immerhin lassen sich über die in den Lagerbüchern aufgezählten zinspflichtigen Häuser der einzelnen Orte Anhaltspunkte über die Zahl der Häuser gewinnen. Ferner kann man durch Zusammenstellung der als Besitzer von Liegenschaften oder als Anrainer genannten Personen zumindest ungefähr die Zahl der Haushalte (einschließlich der Witwenhaushalte und der Pflegekinder) eines Ortes ermitteln, da davon auszugehen ist, daß nur Personen namentlich aufgeführt werden, bei denen es sich um Haushaltsvorstände, Witwen oder Pflegekinder handelt. Man erhält allerdings nur die Haushalte mit Grundbesitz.

Beachtet werden muß, daß die Lagerbücher in aller Regel nicht alle Häuser und sonstigen Liegenschaften in einem Ort aufführen, sondern nur die einer bestimmten Herrschaft zinspflichtigen. Die Gesamtzahlen der Häuser und Haushalte mit Grundbesitz können deshalb nur ermittelt werden, wenn es entweder nur eine einzige Grundherrschaft an dem jeweiligen Ort gab oder wenn alle Grundherrschaften ungefähr zur gleichen Zeit eine Renovation der Lagerbücher für den betreffenden Ort durchführten. Und auch dann bleibt der freieigene Besitz unberücksichtigt³⁹.

Gelegentlich enthalten Lagerbücher auch Leibeigenen-, ja sogar Untertanenverzeichnisse. Erwähnt werden müssen in diesem Zusammenhang die Untertanenverzeichnisse in den 13 Bänden des von Berthold Hagen angelegten Lagerbuchs für die Grafschaft Zollern von 1543/44⁴⁰. Diese sogenannten Leibeigenenverzeichnisse nennen ortsweise die Leibeigenen der verschiedenen Leibherren und sogar die Freien. Auch die Zahl der Juden in den einzelnen Orten läßt sich aus den Bänden entnehmen, so daß hier zweifelsohne eine bevölkerungsstatistische Quelle erster Ordnung vorliegt. Eine erste bevölkerungsstatistische Zusammenstellung der Angaben dieser Quelle hat Karl-Friedrich Eisele in seinen im Rahmen der Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland erschienenen Studien zur Geschichte der Grafschaft Zollern und ihrer Nachbarn vorgelegt⁴¹.

Falls die Herdstätten eines Ortes der Herrschaft zur Abgabe von sogenannten Rauchhennen verpflichtet waren, so ist in den Lagerbüchern manchmal diese Verpflichtung nicht nur

38 G. RICHTER, Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen (VeröffStaatlArchVerwBadWürtt36), Stuttgart 1979, S.81.

39 Sogenannte Gemeindelagerbücher oder Ortsurbare, in denen der gesamte immobile Besitz verschiedener Herrschaften sowie das Eigengut der Bevölkerung in einem Ort und nicht nur der Anteil, der einer bestimmten Herrschaft gehört, verzeichnet ist, kommen erst nach dem Dreißigjährigen Krieg auf; vgl. dazu Chr. SCHRENK, Agrarstruktur im Hegau des 18. Jahrhunderts. Auswertungen neuzeitlicher Urbare mit Hilfe des Computers (KonstanzDiss 159/HegauBib152), Konstanz 1987, S. 7.

40 StA Sigmaringen Dep. 39 DH, Neuer Zuwachs, Rubrik 137 Nr. 1-13.

41 K.-F. EISELE, Studien zur Geschichte der Grafschaft Zollern und ihrer Nachbarn (ArbbHistAtlasSüdwestdtd2), Stuttgart 1956, besonders S. 35-36 und S. 67-68.

generell festgehalten, sondern es kann auch die Zahl der ablieferungspflichtigen Herdstätten zur Zeit der Anlage des Lagerbuchs genannt sein. Da in der Regel auch Angaben über die von dieser Abgabe befreiten Haushalte gemacht werden, läßt sich daraus ohne weiteres die Gesamtzahl der Haushalte erschließen⁴².

VIII

Leibeigenenverzeichnisse und Leibbücher wurden seit dem Spätmittelalter von den Herrschaften aus politischen, administrativen und fiskalischen Gründen angelegt. Im Zuge der Herausbildung des modernen Territorialstaates mit der Intensivierung der Herrschaft auf allen Gebieten kam auch dem eigentlich personenverbandsstaatlichen Herrschaftsverhältnis der Leibeigenschaft ein neues Gewicht zu, wie etwa die planmäßige Anlegung von Leibbüchern im Herzogtum Württemberg zeigt⁴³. In den Leibeigenenregistern sind die Leibeigenen eines Leibherrn ortsweise namentlich aufgeführt. Aus den Registern geht allerdings meist nicht hervor, ob und wie viele Freie und Leibeigene anderer Leibherren in dem betreffenden Ort außerdem ansässig waren. Damit sind sie, so Kurt Andermann, als Quellen für bevölkerungstatistische Untersuchungen kaum geeignet⁴⁴. Dies trifft zweifelsohne für die Untersuchung der Regionalstruktur zu. Für die Untersuchung der Vitalstruktur stellen sie jedoch neben den Kirchenbüchern die wichtigste Quelle dar, da häufig auch Zahl und Alter der Kinder angegeben ist.

Und gelegentlich gibt es Leibeigenenverzeichnisse, die eben doch auch eine hervorragende Quelle für die Regionalstruktur sind. Einzelne Territorialherren begnügten sich nämlich nicht damit, in Leibbüchern nur ihre Leibeigenen erfassen zu lassen, sondern ließen ihre Beamten sämtliche Untertanen aufnehmen. So heißt es etwa in einer *instructio pro renovature der leibeignen leuthen* in der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer aus den Jahren um 1610, daß der zuständige Renovator an jedem Ort vier unterschiedliche *register oder Verzeichnisse aller mann- und Weibspersonen und der kinder in der wiegen* anlegen solle, nämlich 1. ein Verzeichnis der am Ort wohnhaften Leibeigenen; 2. eine Liste der Ausleute, das heißt aller Leibeigenen, die vom Erhebungsort weggezogen waren; 3. eine Übersicht über alle Leibeigenen fremder Herren am Ort und 4. eine Zusammenstellung aller ortsansässigen Freien⁴⁵.

42 Als Beispiel sei hier der entsprechende Eintrag über Eberstadt im Lagerbuch des württembergischen Amtes Weinsberg von 1523 angeführt: *Usser yedem hus zu Eberstatt, darin man roch hellt, gevell jars der herschafft Wirtemperg ain vaßthenna und ist des nyemands gefryt, ußgenomen der schulthais, die zwelff richter, der pfarrer, der schütz, und der meßner seind bißher diser henna unangevordert und fry gelassen, und seind der herdstätten über die obgenanten gefryten dieser zeit 55* (HStA Stuttgart H 101 Bd. 2029 fol. 120).

43 O. HERDING, *Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Wirtemberg*, in: ZWürttLdG 11 (1952) S. 157-188.

44 K. ANDERMANN, Die sogenannte »Speyerer Volkszählung« von 1530. Territorialpolitische und administrative Aspekte einer frühneuzeitlichen Bevölkerungsaufnahme, in: A. GERLICH (Hg.), Regionale Amts- und Verwaltungsstrukturen im rheinhessisch-pfälzischen Raum (14. bis 18. Jahrhundert) (GeschichtlLdKde25), Wiesbaden und Stuttgart 1984, S. 107-130, hier S. 108 Anm. 5.

45 R. KRETZSCHMAR, *Leibeigenschaft und Schriftlichkeit der Verwaltung in einem kleinen Territorium: Die Leibbücher der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer im 16. und 17. Jahrhundert*, in: ZHohenzollerG22 (1986) S.45-92, hier S. 57-58.

Komplette Verzeichnisse sind leider von keinem Ort der Grafschaft Friedberg-Scheer erhalten, aber von anderen Territorien. Richard Dertsch hat ein solches Verzeichnis des Ottobeurer Klosterstaates aus dem Jahre 1564 ediert⁴⁶, zwei weitere, ebenfalls die Gesamtbevölkerung umfassende Leibeigenschaftsbücher des Klosters Ottobeuren liegen im Staatsarchiv Neuburg, das eine von 1548, das andere undatiert⁴⁷. In der Grafschaft Zollern wurde 1548 ebenfalls ein solches Verzeichnis unter Heranziehung der Angaben der erwähnten Lagerbücher von 1543/44 erstellt⁴⁸. Die daraus zu ermittelnden bevölkerungsstatistischen Informationen über die Zahl der Familien und Einwohner in den einzelnen Orten hat Johann Adam Kraus 1935 veröffentlicht⁴⁹. Erfasst werden in diesen Verzeichnissen die Familien, nicht die Haushalte, das heißt, es fehlt das Gesinde.

Der Multiplikationsfaktor, mit dem man die Zahl der Haushalte multiplizieren muß, um die Zahl der Gesamtbevölkerung (ohne Gesinde) zu erhalten, beträgt bei dem zollerischen Verzeichnis von 1548 unter Verwendung der Zahlenangaben von Kraus für alle Orte 4,5⁵⁰, bei dem Ottobeurer von 1564 unter Verwendung der Zahlenangaben von Dertsch 4,3, ebenfalls für alle Orte⁵¹. Der Faktor schwankt allerdings beträchtlich bei den einzelnen Orten und Siedlungsplätzen, nämlich zwischen 3,4 und 6,0 in der Grafschaft Zollern und zwischen 2,3 und 11,0 im Gebiet von Ottobeuren. In beiden Territorien treten die Extremwerte jeweils bei Weilern oder sogar Einzelhöfen auf⁵².

Unklar ist, ob und wie die Personen gezählt wurden, die sich in einem anderen Ort als ihrem Heimatort aufhielten. Galten diese sämtlich als Ausleute? Oder sind unter diesem Begriff nur diejenigen zu verstehen, die auswärts einen selbständigen Haushalt führten? Sind

46 R. DERTSCH, Das Einwohnerbuch des Ottobeurer Klosterstaates vom Jahre 1564 (Alte Allgäuer Geschlechter34), Kempten 1955.

47 P. BLICKLE, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren, in: H. HAUSHOFER und W. A. BOELCKE (Hgg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz, Frankfurt/Main 1967, S. 51-66, hier S. 57 Anm. 31.

48 StA Sigmaringen Dep. 39 DH Rubrik 103 Nr. 9; zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die Leibeigenenverzeichnisse von Stetten (1543), Empfingen (1561) und der Herrschaft Wehrstein (1591) (StA Sigmaringen Dep. 39 DS Hft. Haigerloch Rubrik 103 Nr. 1); bei der Erneuerung der leibeigenen Leute in der Herrschaft Haigerloch (StA Sigmaringen Dep. 39 DS Hft. Haigerloch Rubrik 103 Nr. 2), bei der einzelne Einträge (z. B. Weildorf, fol. 41) eine Datierung in das Jahr 1548 nahelegen, handelt es sich offensichtlich um eine spätere Abschrift aus dem Leibeigenenverzeichnis von 1548, da aus diesem Verzeichnis auch Nachträge übernommen wurden, die in die sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts zu datieren sind.

49 J. A. KRAUS, Zollerisches Leibeigenenverzeichnis 1548, in: HohenzollerJHefte2 (1935) S. 113-129.

50 6715 Personen in 1495 Familien. Aus der Veröffentlichung von Kraus geht nicht hervor, ob er bei seinen Zahlenangaben jeweils nur die aus den Hagenschen Lagerbüchern übernommenen Einträge berücksichtigt hat oder alle, also auch Nachträge und Ergänzungen, die meistens nicht sicher zu datieren und die teilweise sogar nur schwierig als solche zu erkennen sind. Eine stichprobenweise Überprüfung bei den Orten Wessingen (fol. 158) und Zimmern (fol. 161) legt nahe, daß er spätere Einträge nicht gezählt hat.

51 7597 Personen in 1768 Familien.

52 Hohenzollern: Hospach 27 Personen in 8 Familien; Bietenhausen 54 Personen in 9 Familien. - Ottobeuren: Hörlins 9 Personen in 4 Familien; Wetzlins 22 Personen in 2 Familien.

also diejenigen Personen ohne eigenen Haushalt, die als Handwerksgesellen auf Wanderschaft waren oder als Knechte und Mägde in anderen Gemeinden sich verdingt hatten, jeweils bei den Familien ihrer Eltern aufgeführt oder nicht? Mit anderen Worten: Handelt es sich um Verzeichnisse der ständigen Wohnbevölkerung, das heißt derjenigen Personen, die in den betreffenden Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten (allerdings ohne Knechte und Mägde, die von auswärts stammten), oder - was wahrscheinlicher ist - um Verzeichnisse der Stammsitzbevölkerung, das heißt derjenigen Personen, deren Familie ihren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hatte (einschließlich derjenigen Personen, die sich auswärts in fremden Diensten befanden), wie es Karl-Otto Bull auch für die Bevölkerungsaufnahme im Hochstift Speyer von 1530 annimmt⁵³?

IX

Während bei den zollerischen und Ottoberer Verzeichnissen das Gesinde und andere vorübergehend in den einzelnen Orten sich aufhaltende Personen nicht erfaßt sind, ist eine Zusammenstellung der ortsanwesenden Bevölkerung aus der Reichsstadt Nördlingen überliefert, die aus dem Jahre 1459 stammt. Das Verzeichnis mit der Aufschrift *angeschriben von hawss ze hawss, wie viel lewt hie sind anno 59*, enthält straßenweise die Namen der Haushaltsvorstände, die Zahl ihrer im Haushalt wohnenden Familienangehörigen, Knechte und Mägde. Die Anzahl der Geistlichen ist bei den jeweiligen geistlichen Institutionen summarisch angegeben. Insgesamt werden 5305 Personen als Einwohner Nördlingens aufgeführt⁵⁴. Da aus dem Jahr 1459 auch ein Steuerbuch in Nördlingen erhalten ist, das 1306 Einträge enthält, kann auch hier ein Verhältnisfaktor zwischen Bevölkerungszahl und Zahl der Steuerhaushalte ermittelt werden. Dieser beträgt 4,1⁵⁵.

Eine weitere Zusammenstellung der ortsanwesenden Bevölkerung (einschließlich von Fremden, etwa Tagelöhnern oder einem Spielmann, die sich in der Stadt aufhielten) ist aus dem Jahr 1586 für die Stadt Mergentheim erhalten⁵⁶. Die Angehörigen des Deutschen Ordens sind darin nicht erfaßt. Der Verhältnisfaktor zwischen der Bevölkerungszahl von 1903 Personen und der Zahl der 372 Haushalte beträgt 5,1.

Nicht die gesamte Einwohnerschaft, sondern nur die Bürgerschaft ist in einem Verzeichnis aus der Schwarzwaldstadt Wildberg von 1626 zusammengestellt, einer *consignation unndt verzeichnuß aller jeniger burger allhie zu Wildberg, so uff ervolgen fürstlichen bevellch denn 4.Julii anno etc. 26 sampt weib und hindern auch jedes alter inventiert unnd uffgeschriben worden*". Das Gesinde ist darin nicht aufgeführt. Der Verhältnisfaktor zwischen den 1319

53 K.-O.BULL, Die erste »Volkszählung« des deutschen Südwestens. Die Bevölkerung des Bistums Speyer um 1530, in: ZGORh 133 (1985) S.337-362, hier S.340, ND in diesem Band, S. 109-135, hier S.113f.

54 F. DÖRNER, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, Programm der k. Kreisrealschule Nürnberg II für das Schuljahr 1904/1905, Nürnberg 1905, S.94.

55 Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Ingrid Bători, Vallendar.

56 M. BISKUP, Die Einwohnerverzeichnisse der Stadt Mergentheim aus dem 16. Jahrhundert, in: ZWürtLdG44 (1985) S. 143-163, hier S. 153-163.

57 HStA Stuttgart A573 BÜ7126.

aufgelisteten Einwohnern und den 336 Haushalten beträgt deshalb auch nur 3,9⁵⁵. Auf dem Titelblatt steht die Bemerkung, viele junge Leute seien im Krieg, eine Bemerkung, die leider nicht eindeutig ist: Soll sie bedeuten, daß die Leute, die im Krieg sind, in der Zusammenstellung nicht erfaßt sind, daß diese also die ortsanwesende Bevölkerung ohne das Gesinde enthält, oder soll die Bemerkung - was wahrscheinlicher ist - bedeuten, daß ein Verzeichnis der Wohnbevölkerung (ohne Gesinde) oder der Stammsitzbevölkerung vorliegt, wozu bei der Wohnbevölkerung auch die Bürger gehören, die vorübergehend abwesend waren, und bei der Stammsitzbevölkerung zusätzlich die ortsabwesenden Bürgersöhne?

X

Rechnungen sind als bevölkerungsstatistische Quellen vor allem für die Untersuchung von Wanderungsbewegungen, also demographischer Prozesse, wichtig. So ermöglichen die Einträge in städtischen Rechnungen über die Zahlung des Bürgergeldes durch Neubürger beziehungsweise die des Abzugsgeldes durch Wegziehende, die Zu- und Abwanderung zu quantifizieren. Für die Untersuchung der Regionalstruktur können Rechnungen dann herangezogen werden, wenn darin Abgaben aufgeführt sind, die jede Person, jeder Haushalt oder jede Herdstätte einer Gemeinde zu entrichten hatte. In diesem Zusammenhang sind vor allem die sogenannten Rauchhennen zu nennen, die in vielen Orten der Herrschaft zu entrichten waren⁵⁶. Bei der Auswertung der herrschaftlichen Einkünfte an Rauchhennen muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Kreis der Abgabepflichtigen von Ort zu Ort anders definiert sein kann. Angaben hierzu finden sich häufig in den Rechnungen selbst, sonst ist man gezwungen, auf die Lagerbücher zurückzugreifen. Im württembergischen Amt Urach hatte beispielsweise in den meisten Orten, bei denen Rauchhennen erwähnt werden, *ain jedes haus, darinnen roch (Rauch) gehalten*, eine Rauchhenne zu geben, in Donnstetten jedoch *ain jedes haus, es werde darinnen roch gehalten oder nit*, in Gomadingen dagegen nur die *manns- und frauenpersonen, so nit leihaigen seinnd unnd roch halten*⁵⁷. Hinzu kommt, daß einzelne Bevölkerungsgruppen von dieser Abgabe befreit sein konnten, im Amt Urach die *amptleuth unnd kindtheterna*, in Eberstadt, das zum württembergischen Amt Weinsberg gehörte, war *der schulltheiß samht Urichtem, meßnern und schitzen deren frei*⁵⁸.

XI

Bereits 1897 schrieb Walter Troeltsch in seinem Werk über die Calwer Zeughandelskompanie und ihre Arbeiter: »Württemberg besitzt in seinen über den dreissigjährigen Krieg zurückreichenden jährlichen Berichten der geistlichen Visitationsbehörden ein bevölkerungsstatistisches Material wie kaum ein anderes Land zur gleichen Zeit. Während die staatlichen

58 J. MANTEL, Wildberg. Eine Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt von der Mitte des sechzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (VeröffKommGeschtLLd-KdeBadWürtt B 80), Stuttgart 1974, S. 9.

59 Freundlicher Hinweis von Herrn Hanspeter Müller, Empfinger.

60 HStA Stuttgart A 302, Bd. 12999 (Amtsrechnung Urach 1573/74).

61 HStA Stuttgart A 302 Bd. 12999 S. 329; A 302 Bd. 13856 (Kellereirechnung Weinsberg 1609/10) fol. 163.

Seelenregister erst mit dem Jahr 1758 beginnen, enthalten die Relationen der Spezialsuperintendenten über den Zustand der einzelnen Diözesen schon seit 1585 Angaben über die Kommunikanten, d.h. die konfirmierte evangelische Bevölkerung, dann seit 1601 auch über die Katechumenen, d.h. die im Katechismus unterrichtete, also die Schule besuchende Jugend in den einzelnen Pfarreien und Diözesen, meist freilich in runden unsicheren Schätzungen, mit vielfachen Irrtümern, die eine Verwendung derselben noch sehr erschweren. Seit dem Ende des 30jährigen Kriegs mit wiederbeginnender Sesshaftigkeit der Bevölkerung werden die Daten genauer, sie umfassen seit 1653 auch die Infames, d.h. die noch nicht zur Schule gehende Bevölkerung, so dass sich jetzt bereits unmittelbar die ganze evangelische Bevölkerung ersehen lässt⁶².

Visitationsprotokolle gibt es seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nur in Württemberg, sondern sie sind auch für eine ganze Reihe weiterer südwestdeutscher Territorien überliefert, zumeist mit Angaben über die Zahl der Kommunikanten. Seit neuestem gibt es sogar Inventare über die erhaltenen südwestdeutschen Kirchenvisitationsakten⁶³.

Peter Thaddäus Lang hat jüngst noch einmal auf die Schwierigkeiten bei der Benutzung der in den Visitationsprotokollen genannten Kommunikantenzahlen für demographische Fragestellungen hingewiesen⁶⁴. Zum einen werde nicht immer deutlich, ob der Pfarrer nur die Kommunikanten der Pfarrkirche oder auch noch diejenigen der Filialorte meine, zum anderen seien die Zahlen, wie schon Troeltsch festgestellt hat, häufig nur grob geschätzt, außerdem würden manche Pfarrer die Zahl derjenigen verschweigen, die nicht zum Abendmahl gingen. Die Zahl der Kinder macht nach Lang, der württembergische Beispiele aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg herangezogen hat, ungefähr 15-20% der Gesamteinwohnerschaft aus, die Zahl der Kommunikanten ist also mit dem Faktor 1,18-1,25 zu multiplizieren, um zumindest eine ungefähre Zahl der jeweiligen ortsanwesenden Bevölkerung zu erhalten. Dabei sind allerdings Juden und andersgläubige Christen nicht berücksichtigt.

XII

Am 13. Juni 1598 befahl Herzog Friedrich I. von Württemberg seinen Amtleuten, ihm zu berichten, *wievil dorffer, flecken, weiler, hoff und mühlین in ewer amptsverwaltung gehörig, wie selbige und deren jedes insonderheit mit nammen heyße, wievil auch burger und inwohner jetziger zeit in den amptstatt und jedem darein gehörigen dorff flecken, weiler, hoff und mühlın won- und seßhaft seyen*⁶⁵. Diese erste württembergische Landesstatistik hat Meinrad Schaab bereits ausführlich vorgestellt, so daß an dieser Stelle eine Zusammenfassung von Schaabs Ergebnissen genügt: Die Amtleute berichteten keine absoluten Bevölkerungszahlen, sondern lediglich die Zahlen der Haushalte. Außerdem war offensichtlich vielen nicht

62 W. TROELTSCH, Die Calwer Zeughandelskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürtembergs, Jena 1897, S. 394-395.

63 Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, hg. von E. W. ZEEDEEN in Verbindung mit P. Th. LANG, Chr. REINHARDT, H. SCHNABEL-SCHÜLE, 2: Baden-Württemberg, 2Teilbände, Stuttgart 1984 und 1987.

64 P. Th. LANG, Die Kirchenvisitationsakten des 16. Jahrhunderts und ihr Quellenwert, in: RotenbJbKirchenG6 (1987) S. 133-153, hier S. 138-139.

65 HStA Stuttgart A 4 Bü 4.

klar, was unter *burger und inwohner* gemeint war. In den Berichten ist, so Schaab, »in wirrem Durcheinander« von Bürgern, Einwohnern und Mannschaft die Rede, Witwen und erwachsene Söhne sind manchmal miteingerechnet, fehlen aber auch gelegentlich, dafür kann dann die Zahl der Knechte noch mitangegeben worden sein. Mit Schaab bleibt festzuhalten, daß trotz aller Kritik der Wert der Zählung von 1598 darin besteht, »daß für jeden Ort des Herzogtums eine Zahl genannt ist und daß es theoretisch möglich sein müßte, bei einer Aufarbeitung nach Ämtern dahinter zu kommen, was jeweils gemeint war«⁶⁶.

Die Zahlen der Bevölkerungserhebung von 1598 fanden im übrigen Aufnahme in das Landbuch des Renovators Johannes Öttinger von 1623/24⁶⁷. Auch in anderen Territorien wurden offensichtlich um 1600 solche Landbücher, das heißt statistische Beschreibungen eines Territoriums, angelegt. Das Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt eine solche Beschreibung des Deutschordensmeistertums Mergentheim aus dem Jahre 1604⁶⁸. Diese Beschreibung wurde von dem Mergentheimer Statthalter Johann Ulrich von Raitenau verfaßt, und zwar, wie der Eintrag über Neckarsulm nahelegt⁶⁹, als Protokoll über eine Visitationsreise. Sie enthält zu den einzelnen Orten zumindest teilweise bevölkerungsstatistische Angaben, genauer: Zahl der Mannschaft, der Häuser, der Leibeigenen, der Juden oder der Untertanen.

XIII

Nach dieser Vorstellung einzelner Quellengattungen zur bevölkerungsstatistischen Regionalstruktur des schwäbisch-fränkischen Raums im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit seien abschließend noch einige zusammenfassende Thesen aufgestellt:

1. Es gibt eine Vielzahl von Quellen, die jedoch nur in den seltensten Fällen Angaben zur Gesamtbevölkerung bieten, sondern meistens lediglich Angaben zur Haushaltszahl.

2. Diese Quellen erlauben in der Regel Rückschlüsse auf die Zahl folgender Bevölkerungsarten, zwischen denen die moderne Statistikwissenschaft unterscheidet:

- ortsanwesende Bevölkerung, das heißt die Personen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Ort aufhielten;
- Wohnbevölkerung, das heißt die Bevölkerung, die sich dauernd in dem betreffenden Ort aufhielt, also Bürger, Besitzer, Gesinde;
- wohnberechtigte Bevölkerung, das heißt die Wohnbevölkerung und zusätzlich diejenigen Familien und Personen, die zwar ihr Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde hatten, aber in einer anderen Gemeinde wohnten;

66 SCHAAB (wie Anm.4) S.91-93; vgl. G.MEHRING, Württembergische Volkszählungen im 17. Jahrhundert, in: WurtJbbStatLdK.de 1919/20, S. 313-318, hier S.316.

67 MEHRING (wie Anm. 66) S. 315.

68 StA Ludwigsburg B324 BÜ275: *Description deß Hauses Mergentheim und aller anderer Cammerheuser mit iren zugehörigen de anno 1604 durch den hochhehrwürdigen undt wolgebomen herren Johann Ulrichen edlen herren uff Raytenaw, der hochfürstlichen durchlaucht ertzherzogen Maximiliani zu Österreich administratoris und meisterß teutsch-ordens rath, cammerern und Statthaltern zu Mergentheimb, teutsch-ordens rittern, colligiert und zusammengetragen.*

69 StA Ludwigsburg B324 BÜ275 fol. 110.

- Stammsitzbevölkerung, das heißt diejenigen Personen, deren Familien in der betreffenden Gemeinde wohnten. Eingeschlossen sind dabei diejenigen Bürgersöhne, die sich zum Beispiel als Knechte in anderen Gemeinden aufhielten.

3. Die aus der modernen Statistikwissenschaft übernommene Differenzierung der Bevölkerungsarten sollte auch in der historischen Demographie stärker beachtet und angewandt werden als bisher, nicht zuletzt bei Vergleichen von Angaben aus unterschiedlichen Quellen.

4. Zusätzlich sollte, da Angaben über das Gesinde in den Quellen relativ selten sind, der Begriff »verbürgerte Wohnbevölkerung« eingeführt werden, unter der die Wohnbevölkerung (einschließlich der Beisitzer) ohne das Gesinde verstanden werden soll.

5. Um auch Angaben von Quellen vergleichen zu können, die nicht dieselben Bezugsgrößen haben, müssen die Zahlen dieser Quellen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Hier bietet sich die Zahl der jeweiligen Gesamtbevölkerung an, wobei man sich wiederum Rechenschaft geben muß, welche Art von Bevölkerung zugrunde gelegt werden soll. In Frage kommen insbesondere die ortsanwesende Bevölkerung, die Wohnbevölkerung, die verbürgerte Wohnbevölkerung und die Stammsitzbevölkerung.

6. Eine Hochrechnung von der Zahl der Haushalte, Musterungspflichtigen oder Feuerstätten auf die Gesamtbevölkerungszahl erscheint allerdings für einzelne Orte angesichts der breiten Streuung empirisch festgestellter Multiplikationsfaktoren fragwürdig. Wie die zollerischen Zahlen von 1548 (Faktor 4,5), die Ottobeurer Zahlen von 1564 (Faktor 4,3) sowie, außerhalb des hier behandelten Raums, die Zahlen der speyerischen »Volkszählung« von 1530 (Faktor 4,2⁷⁰) und Salemer Zahlen von 1578 und 1594 (Faktor 4,3 beziehungsweise 4,5⁷¹) zeigen, kann bei größeren Gebietseinheiten wohl von einem Faktor zwischen 4,2 und 4,5 ausgegangen werden, um aus der Zahl der Haushalte die der Stammsitzbevölkerung zu erhalten. Für die ortsanwesende Bevölkerung gibt es zu wenig Quellen, um einen für größere Gebietseinheiten gültigen Multiplikationsfaktor ermitteln zu können. Die für die Städte Mergentheim und Nördlingen gefundenen Werte sind zu verschieden, als daß man sie verallgemeinern dürfte.

7. Eine Gruppe von Personen, die im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit auch zahlenmäßig eine gewisse Rolle spielten, ist in den Quellen praktisch überhaupt nicht quantifizierbar festzustellen: die fahrenden Leute, die Bettler, Gaukler, Spielleute, die von Ort zu Ort zogen.

70 BULL (wie Anm. 53) S. 342, 349 (ND S. 114); M. SCHAAB und K. ANDERMANN, Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530, in: HistAtlasBadWürtt IX,4, 1978, S. 8, haben ausgehend von den nach Bull fehlerhaften Summen der Quelle einen Faktor von 4,4 ermittelt.

71 P. BOHL, Quellen zur Bevölkerungsgeschichte des ländlichen Raumes am Bodensee im 16. Jahrhundert, in diesem Band, S. 47-63.